

# **Verein der Freunde der freiwilligen Feuerwehr Dörnberg e.V.**

## **SATZUNG**

**Erste Fassung vom 29. Juni 1984**

**Eintragung in das Vereinsregister am 19. Dezember 1984**

**Änderung vom 14. Januar 1994**

**Änderung und Nachtrag vom 23. Januar 1998**

**Nachtrag vom 23. März 2002**

**Nachtrag vom 15. Januar 2011**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- § 1.1 Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der freiwilligen Feuerwehr Dörnberg e.V." und hat seinen Sitz in 56379 Dörnberg/Rhein-Lahn-Kreis. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- § 2.2 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- § 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.4 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt.
- § 2.5 Aufgaben des Vereins:
- a) Die gesellschaftliche Verbindung zwischen Bürger und Feuerwehrangehörigen zu wahren und zu vertiefen.
  - b) Das Interesse an der Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr zu wecken und zu festigen.
  - c) Förderung der Kameradschaft innerhalb des Vereines.
  - d) Aufklärung der Bürger in Brandschutzfragen.
  - e) Ausbildung und Betreuung einer evtl. vereinseigenen Jugendfeuerwehr.
- § 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

- § 3.1 Die Mitglieder des Vereines sind:
- a) die Ehrenmitglieder
  - b) die aktiven Mitglieder
  - c) die fördernden Mitglieder
- zu b) Aktives Mitglied kann nur werden, wer Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist.

- 
- § 3.2 Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und die Zwecke des Vereines anerkannt und fördert.
- § 3.3 Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich um den Verein und um die aktive Feuerwehr verdient gemacht haben.
- § 3.4 Über die Aufnahme und den Ausschluß der aktiven sowie der fördernden Mitglieder aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- § 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereines.
- § 3.6 Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- § 3.7 Ein aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr wird bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch dessen Erklärung zum fördernden Mitglied im Verein.
- § 3.8 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Ehren- und fördernden Mitglieder**

- § 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereines zu dem vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu suchen.
- § 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- § 4.3 Es besteht von Seiten der Mitglieder kein Anspruch auf bezahlte Beiträge oder sonstigen Zuwendungen an den Verein.
- § 4.4 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Beitragspflicht einzelner Mitglieder ganz oder teilweise aufheben.
- § 4.5 Die Mitglieder gem. 3.1 a) haben das Recht fördernder Mitglieder ohne Beitragspflicht.

#### **§ 5 Verwaltungsorgane des Vereins**

- § 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
- § 5.2 Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts weiteres bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- § 5.3 Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- § 5.4 Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse beinhalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6 Die Hauptversammlung

- § 6.1 Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez.
- § 6.2 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
- § 6.3 Die Hauptversammlung leitet der erste Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- § 6.4 Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - Änderung der Satzung,
  - Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
  - Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
  - die Auflösung des Vereins.

## § 7 Der Vorstand

- § 7.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und wird alle 2 Jahre neu gewählt.  
Er setzt sich zusammen aus:
- dem Wehrführer gleichzeitig 1. Vorsitzender
  - dem stellvertretenden Wehrführer gleichzeitig 2. Vorsitzender
  - dem 1. Schriftführer
  - dem 2. Schriftführer
  - dem 1. Kassierer
  - dem 2. Kassierer
  - dem Gerätewart gleichzeitig 1. Beisitzer
  - dem 2. Beisitzer
  - dem 3. Beisitzer
  - dem 1. Jugendwart
  - dem 2. Jugendwart

Bei Bedarf können zwei oder mehrere Funktionen des erweiterten Vorstandes (außer 1. und 2. Vorsitzender) von einem Vorstandsmitglied in Personalunion ausgeführt werden. In diesem Fall kann die Hauptversammlung weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen, um die vorgesehene Anzahl von 11 Vorstandsmitgliedern zu erreichen.

- § 7.2 Gewählt wird durch Handzeichen, bei mehreren Vorschlägen geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- § 7.3 Die Wahl leitet der Wahlleiter.

- § 7.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen.
- § 7.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.
- § 7.6 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- § 7.7 Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich.

## **§ 8 Der Vorsitzende**

- § 8.1 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- § 8.2 Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

## **§ 9 Die Geschäftsführung**

- § 9.1 Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende.
- § 9.2 Mit den Mitteln des Vereins ist sparsam zu verfahren.
- § 9.3 Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- § 9.4 Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden zur Deckung der baren Auslagen nach vorherigem Beschluß des Vorstandes gezahlt.
- § 9.5 Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereines erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden aufgebracht.

## **§ 10 Die Kassenführung**

- § 10.1 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  - b) Zahlungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auszuführen,
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- § 10.2 Der Kassierer fertigt zur turnusmäßigen Hauptversammlung einen Kassenbericht mit Kassenabschluß. Der Abschluß ist der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.
- § 10.3 Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
- § 10.4 Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben der nächsten Jahre zu verwenden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- § 11.1 Anträge von Satzungsänderungen können von jedem Mitglied der Hauptversammlung vorgebracht werden.

§ 11.2 Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

§ 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12.2 Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Dörnberg übertragen mit der Bestimmung, es zu verwahren, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortsgemeinde gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben.

§ 12.3 Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Ortsgemeinde Dörnberg zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

§ 13.1 Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.  
Die Satzung wurde am 26.05.1984 errichtet.

## **§ 14 Der Ehrenkodex**

§ 14.1 Für die Ehrung der langjährigen aktiven oder fördernden (passiven) Mitgliedschaft im Verein gilt folgender Ehrenkodex:

- a) Ehrennadel in Bronze für 10-jährige aktive oder 25-jährige fördernde (passive) Mitgliedschaft
- b) Ehrennadel in Silber für 25-jährige aktive oder 40-jährige fördernde (passive) Mitgliedschaft
- c) Ehrennadel in Gold für 35-jährige aktive oder 50-jährige fördernde (passive) Mitgliedschaft

## **§ 15 Haftung**

§ 15.1 Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.